

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

**Per E-Mail:**  
**kreistagsfraktion-bvr-fw@web.de**

Kreistagsfraktion BVR/FW  
Fraktionsvorsitzender  
Herr Mathias Löttge  
Hafenstraße 12  
18356 Barth

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: Anfrage/2021/085  
Meine Nachricht vom:  
**Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!**

**Fachdienst:** Büro des Landrates und des Kreistages  
**Fachgebiet / Team:** Kreistagsangelegenheiten  
**Auskunft erteilt:**  
**Besucheranschrift:** Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund  
119  
Zimmer:  
Telefon: 03831 357 1214  
Fax: 03831 357-444100  
E-Mail: Kreistagsbuero@lk-vr.de  
Datum: 25. Oktober 2021

## **Ihre Anfrage zu Satzungen von Städten, Ämtern und Gemeinden in Rahmen einer Impfpflicht in Kindertagesstätten**

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Löttge,  
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage gestellten Fragen und beantworte diese nachfolgend.

- 1. Ist dem Landrat die Absicht von Städten, Ämtern und Gemeinden zur Beschlussfassung von Satzungen für eine Impfpflicht in Kindertagesstätten bekannt?**
- 2. In welchen Städten, Ämtern und Gemeinden wurden nach Kenntnis der Kreisverwaltung bereits solche Satzungen rechtskräftig beschlossen?**
- 3. Wie werden diese Satzungen, insbesondere in Anbetracht der durch das Land garantierten Rechtsanspruch auf frühkindliche Bildung durch den Landkreis rechtlich bewertet und wie soll dieser Rechtsanspruch im Falle des Vorhandenseins bzw. der Rechtskraft solcher Satzungen in Städten, Ämtern und Gemeinden sichergestellt werden.**

Die Kreisverwaltung hat durch die entsprechenden Pressemeldungen Kenntnis von dem o.g. Vorhaben erhalten. Eine Anzeige einer solchen Satzung erfolgte bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen bisher jedoch nicht.

Des Weiteren ist zu bedenken, dass ein Handeln gegen die Grundrechte, zu denen auch gemäß Artikel 2 Grundgesetz das Recht auf körperliche Unversehrtheit gehört, in welches durch die Einführung einer Impfpflicht eingegriffen werden würde, einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Kommunales Satzungsrecht ist mithin nicht ausreichend, einen derartigen Eingriff in das Grundrecht zu legitimieren.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth  
Landrat